

Leitfaden des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht, Religionsverfassungsrecht und Rechtsvergleichung über den Umgang mit KI-Tools beim Anfertigen von Prüfungsarbeiten

I. Begriffsbestimmungen

Als KI-Tools im Sinne dieses Leitfadens gelten alle generativen KI-Tools wie etwa ChatGPT oder ähnliche Programme, die in der Lage sind, Texte zu erzeugen. Da die Entwicklung von KI-Tools dynamisch ist, gilt dieser Leitfaden auch für zukünftige Entwicklungen, sofern durch Programme Texte bzw. Inhalte erzeugt werden können. Nicht als KI -Tool werden solche Programme eingeordnet, die lediglich bereits geschriebene Texte überprüfen (wie etwa die Rechtschreibprüfung, Anzeige von Synonymen).

Der Nutzer verwendet solche Programme/Tools, wenn er diese einsetzt, um bestimmte Inhalte oder Texte zu erzeugen. In der Regel geschieht dies aktuell dadurch, dass die KI-Tools zu bestimmten Themen befragt werden, woraufhin diese inhaltlich/textlich antworten. Verwenden im Sinne dieses Leitfadens bedeutet dabei, sowohl die unveränderte Übernahme der Antworten des KI-Tools durch den Nutzer in die Arbeit als auch eine Überarbeitung durch den Nutzer und die Übernahme dieses überarbeiteten Inhaltes/Textes in die Arbeit. Ebenso gilt als Verwendung eines solchen Tools das zusammenfassen von Texten durch KI und die Übernahme des Ergebnisses sowohl unbearbeitet als auch bearbeitet durch den Nutzer in die Arbeit.

II. Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden gilt für alle wissenschaftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Prüfungen anzufertigen sind. Hierzu zählen namentlich Hausarbeiten, Seminararbeiten, Thesepapiere, PowerPoint Präsentationen, Bachelorarbeiten oder Masterarbeiten. Darüber hinaus gilt dieser Leitfaden auch für Klausuren oder mündliche Prüfungen, für die vorher eine Ausarbeitung zugelassen wird.

III. Grundsätzliche Bestimmungen über den Einsatz von KI-Tools

Grundsätzlich ist die Verwendung von KI-Tools untersagt, sofern ein für eine Arbeit im Sinne von II. vorgesehener Text generiert werden soll. Ein Verstoß gegen dieses Verbot führt dazu, dass die entsprechende Arbeit als „nicht bestanden“ wegen eines Täuschungsversuchs gewertet wird.

Dies heißt im Umkehrschluss, dass nur für vorbereitende Arbeiten ausnahmsweise der Einsatz von KI-Tools zulässig ist. Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Erlaubte Verwendung von KI-Tools für *Vorbereitungsarbeiten*:

- Literaturrecherche
- Zusammenfassung von Texten durch KI, um die Quellen-Arbeit zu erleichtern

2. Nicht erlaubte Verwendung von KI-Tools:

- generieren von Texten oder Inhalten durch KI-Tools, die unverändert in die Arbeit übernommen werden
- generieren von Texten oder Inhalten durch KI-Tools, die nach Überarbeitung durch den Nutzer in die Arbeit übernommen werden
- Zusammenfassung von Texten durch KI-Tools und Übernahme der Zusammenfassung unverändert oder durch den Nutzer überarbeitet in die Arbeit
- umformulieren oder paraphrasieren von eigenen Texten des Nutzers durch KI-Tools

Auch beim erlaubten Einsatz von KI-Tools sind *die allgemeinen Grundsätze für die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten zu beachten*. Diese werden den Prüflingen mit der Zuweisung ihrer jeweiligen Arbeit ebenfalls übersandt.

Stand: 06.02.2026